

Startkapitalprogramm des Saarlandes

Merkblatt – Stand: November 2023

Wen fördern wir?

- Existenzgründer und Existenzfestiger innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie in den Freien Berufen (Existenzgründungen/-festigungen im Gaststättengewerbe werden nicht gefördert).
- Existenzgründer, die zunächst nebenberuflich tätig werden oder bereits nebenberufliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielt haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- In begründeten Fällen, insbesondere bei Frauen, die nach Erziehungszeiten wieder ins Erwerbsleben eintreten möchten, wird auch eine zweite Existenzgründung/-festigung gefördert.

Wie sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

- Vorlage eines Unternehmenskonzeptes, das die voraussichtliche Tragfähigkeit der angestrebten Existenzgründung/-festigung schlüssig belegt.
- Nachweis der fachlichen und beruflichen Qualifikation durch Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs unter Beifügung üblicher Zeugnisse.

Für den Fall, dass in einem Existenzgründungsvorhaben/-festigungsvorhaben trotz der vorgelegten Unterlagen Fragen zum Unternehmenskonzept sowie zur fachlichen oder beruflichen Qualifikation offen bleiben, kann die Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle verlangt werden.

Was fördern wir?

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln

In welchem Umfang fördern wir?

Förderhöhe:

Finanziert werden bis zu 100 % des Gesamtfinanzierungsbedarfs, maximal jedoch EUR 25.000,00, sofern die Gesamtfinanzierung durch Einsatz von Eigenmitteln oder anderen Kreditmitteln sichergestellt ist.

Die Mittel aus dem Startkapitalprogramm sind grundsätzlich nur subsidiär zu anderen öffentlichen Fördermitteln einzusetzen.

Bei Existenzgründungsvorhaben/-festigungsvorhaben, deren Gesamtfinanzierungsbedarf EUR 50.000,00 nicht übersteigt, kann von der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgesehen werden.

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen bzw. der Betriebsmittel.

Bei Investitionen von Leasinggesellschaften in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind förderfähige Kosten die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte.

Kreditbetrag:

Kreditmindestbetrag: EUR 2.500,00

Kredithöchstbetrag: insgesamt EUR 25.000,00 innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

Welche Laufzeiten sind möglich?

Bis zu 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie sind die Konditionen?

Siehe gesonderte **Konditionenübersicht**.

Während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit werden die Zinsen vom Saarland getragen, insofern die vorgenannten Voraussetzungen für die Förderung erfüllt werden.

Die Zinssubvention verlängert sich auf 36 Monate für die Existenzgründung/-festigung von Frauen und für Personen, die eine Meisterprüfung

- im Handwerk (§ 45 Handwerksordnung – HWO)
- in der Industrie, im Hotel- und Gaststättengewerbe und in der Hauswirtschaft (§§ 46, 81, 95 Berufsbildungsgesetz – BBiG) oder
- eine staatliche Prüfung zum Techniker/Technikerin bestanden haben.

Zinssatzreduzierung:

Bei einer **freiwilligen Teilnahme** an einem der beiden **Förderprogramme „Förderung unternehmerischen Know-hows“** oder **„Beratungsprogramm Saarland“** (Beratung nach der Gründung bzw. Übernahme) honoriert die SIKB Ihr Engagement. Voraussetzung für die Gewährung der Zinssatzreduzierung ist die Einreichung des Abschlussberichtes über die Beratung sowie die Einreichung der dazugehörigen Beratungsrechnung. Der Antrag auf Zinssatzreduzierung ist uns spätestens 36 Monate nach Vollauszahlung des Kredites einzureichen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen reduziert sich der Zinssatz (frühestens nach Ablauf der Zinsübernahme durch das Saarland) um 1 %-Punkt p.a.

Sonstige Kosten:

- Ab dem 31. Tag nach Kreditzusage: Bereitstellungsprovision von 1,8 % p.a.
- Bei Beantragung des verlorenen Zuschusses: einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten.

Tilgungszuschuss:

Sofern innerhalb von zwei Jahren nach Kreditbewilligung mindestens drei zusätzliche Vollzeitarbeitsplätze/Ausbildungsplätze geschaffen und besetzt werden, können darüber hinaus auf Antrag zur Stärkung des Eigenkapitals 20 % des ursprünglichen Kreditbetrages – maximal jedoch in Höhe der Kreditrestschuld zum Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses – in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Arbeitsplätze mindestens drei Jahre besetzt waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch besetzt sind. Es werden grundsätzlich nur solche neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt sind und zu denen mit dem antragstellenden Unternehmen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Teilzeitarbeitsplätze werden zur Hälfte angerechnet.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Persönliche Haftung des Kreditnehmers. Dingliche Sicherheiten sind nicht zu stellen. Die bankübliche Absicherung erfolgt durch eine Bürgschaft des Saarlandes.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Hausbank: SIKB

Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Als Vorhabensbeginn wird der Zeitpunkt angesehen, in dem erste finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Existenzgründung/-festigung eingegangen werden.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragstellung auf SIKB-Vordruck über die Hausbank an die SIKB unter Beifügung des Unternehmenskonzeptes sowie des Nachweises der fachlichen und beruflichen Qualifikation.
- Bei Existenzgründungen ist eine Bereitschaftserklärung der Hausbank zur Führung eines Geschäftskontos beizufügen.
- Bei Existenzfestigungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der Hausbank beizufügen.
- Anträge auf einen verlorenen Zuschuss sind direkt an die SIKB zu richten.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Innerhalb von 8 Monaten nach Kreditauszahlung durch Vorlage des unterzeichneten Verwendungsnachweises.